

ANTRAG AUF VERKÜRZUNG DES BERUFSPRAKTIKUMS

Bitte im Sekretariat abgeben.

Antragsteller*in

Name	_____	Vorname	_____	geboren in, am	_____
Anschrift der/des Studierenden					

Telefon	_____	Handy	_____	Mail:	_____
Klasse und ggf. begleitende Lehrkraft in der Praxis					

Datum, Ort und Unterschrift					

Antrag auf (zutreffende bitte ankreuzen) und ggf. aufgeführte Unterlagen beilegen/nachreichen:

- §2 (4)
 - Zeugnis des Berufsabschluss als „Staatlich geprüfte Sozialassistentin“ oder „Staatlich geprüfter Sozialassistent“ mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik oder bei vorliegender einschlägig anerkannter Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer

- §2 (5)
 - Aussagekräftiges Zeugnis der einschlägigen Praxis über Studierende der Teilzeitform aus dem hervorgeht
 - Zeitpunkt und Dauer der Beschäftigung, (während der Ausbildung mit min 15 Stunden pro Woche)
 - Beschreibung der Tätigkeiten sowie deren Bewertung (einschlägig und Erfolg).
 - Kopie des Abschlusszeugnisses der theoretischen Prüfung mit einem Abschluss 3,0 oder besser.

- §7 (3)
 - Aussagekräftiges Zeugnis der einschlägigen Praxistätigkeit, aus dem hervorgeht
 - Zeitpunkt und Dauer der Beschäftigung, (vor Aufnahme in die Ausbildung)
 - Umfang der Beschäftigung (min zwei Jahre Vollzeit, Teilzeit entsprechend länger) und
 - Beschreibung der Tätigkeiten sowie deren Bewertung (einschlägig und Erfolg).
 - Kopie des Abschlusszeugnisses der theoretischen Prüfung mit einem Abschluss 3,0 oder besser.

Entscheidung der prüfenden Stelle:

Genehmigung:

- nach Prüfung Ihres Antrags auf Verkürzung des Berufspraktikums auf die Dauer von mindestens sechs Monaten, wird dieser genehmigt.
- unter dem Vorbehalt, dass Ihre theoretische Prüfung mit mindestens 3,0 abgeschlossen wird.

Ort, Datum

Unterschrift prüfende Stelle

Legen Sie eine Kopie dieses Schreibens Ihrem Meldebogen für das Berufspraktikum bei und reichen Sie die Kopie Ihres Zeugnisses schnellstmöglich nach Erhalt dem Meldebogen nach. Durch die Nachreichung des Zeugnisses mit oben genanntem Vorbehalt ist der Bescheid gültig.

Ablehnung:

- nach Prüfung Ihres Antrags auf Verkürzung des Berufspraktikums auf die Dauer von mindestens sechs Monaten, wird dieser **nicht** genehmigt.

Ort, Datum

Unterschrift prüfende Stelle

Die Entscheidung erhält die antragstellende Person durch Kopie des Antragformulars mit original Unterschrift und Stempel.

Gegen die Entscheidung kann in einer Frist von vier Wochen nach Unterzeichnungsdatum Widerspruch eingelegt werden.

Umsetzungsmöglichkeiten der Verkürzung bei gleichzeitiger Reduzierung der Stundenzahl

Alle Berufspraktikant*innenverträge starten **frühestens zum 01.08.** eines Jahres. Bitte beachten Sie, dass generell die Prüfung zur Staatlichen Anerkennung bei allen Umsetzungsoptionen spätestens zwei Monate nach Ablauf der Praktikumszeit stattgefunden haben. Die Genehmigungen der

Zeiten richten sich nach den Prüfungszeiträumen der Schule. Folgende Möglichkeiten stehen Ihnen zur Verfügung:

- 6 Monate Vollzeit (Prüfungszeitraum voraussichtlich Februar des Folgejahres).
- 6 Monate Vollzeit entsprechen 8 Monate mit 30 – 32 Wochenstunden (Prüfungszeitraum voraussichtlich Mai des Folgejahres).
- 6 Monate Vollzeit entsprechen 12 Monate mit 20 – 29 Wochenstunden (Prüfungszeitraum voraussichtlich Juli, spätestens September des Folgejahres).

Der Begleitunterricht ist Bestandteil der Arbeitszeit. Genauere Informationen entnehmen Sie dem Leitfaden für das Berufspraktikum.

Rechtsgrundlagen und Prüfkriterien

Entsprechend Auszüge aus der

Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen (FSSW-APrV) vom 23. Juli 2013

§ 2 Dauer und Gliederung der Ausbildung

(4) Abweichend von Abs. 1 sind für Studierende mit einem Berufsabschluss als „Staatlich geprüfte Sozialassistentin“ oder „Staatlich geprüfter Sozialassistent“ mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik oder bei vorliegender einschlägig anerkannter Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer auf schriftlichen Antrag der Studierenden oder des Studierenden sechs Monate des praktischen Anteils auf das Berufspraktikum der Fachrichtung Sozialpädagogik anzurechnen. Der Antrag ist zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit der Praktikumeinrichtung gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen.

(5) Soweit Studierende der Teilzeitform während ihrer Ausbildungszeit eine einschlägige berufliche Tätigkeit ausüben, kann eine individuelle Verkürzung des Berufspraktikums auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Schulleiterin oder durch den Schulleiter auf bis zu sechs Monate in Vollzeit erfolgen. Bei einem Berufspraktikum in Teilzeit verlängert sich die zu erbringende Mindestzeit entsprechend. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss mindestens zwei Jahre mit mindestens 15 Wochenstunden mit Erfolg tätig gewesen sein und im Abschluszeugnis über der theoretischen Prüfung eine Durchschnittsnote von 3,0 oder besser erzielt haben.

§ 7 Dritter Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum)

(3) Das Berufspraktikum kann auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Schulleiterin oder den Schulleiter auf bis zu sechs Monate in Vollzeit, in Teilzeit entsprechend länger, verkürzt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller über die in [§ 3 Abs. 2](#) genannten Anforderungen hinaus vor Aufnahme in die Fachschule bereits mindestens zwei Jahre in einschlägigen Praxisstellen mit Erfolg tätig war und im Abschluszeugnis der theoretischen Prüfung mit 3,0 oder besser abgeschlossen hat. Die zweijährige Tätigkeit muss mit mindestens 30 Wochenstunden abgeleistet worden sein.